

**Bau und Umwelt**  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

Glarus, 3. Oktober 2023

Allgemeinverfügung

**Erlaubte Routen im eidgenössischen Jagdbanngebiet Chrauchtal gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. g Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ)**

**Das Departement Bau und Umwelt**

**zieht in Erwägung:**

**1. Sachverhalt**

- 1.1 Das bestehende eidgenössische Jagdbanngebiet Kärpf wurde verkleinert. Als Kompensation ist neu das eidgenössische Jagdbanngebiet Chrauchtal (Nr. 43) durch den Bundesrat ausgeschieden worden (Bundesratssitzung vom 2. Juni 2023).
- 1.2 Der Bundesrat scheidet eidgenössische Jagdbanngebiete aus (Art. 11 Abs. 2 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel; JSG). Er erlässt in der Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (VEJ) unter anderem Bestimmungen für den Schutz der wildlebenden Vögel und Säugetiere.
- 1.3 In Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ verbietet der Bundesrat das Skifahren (Schneesport) abseits markierten Routen, Pisten und Loipen. Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die eidgenössischen Jagdbanngebiete sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen (Art. 7 Abs. 4 VEJ).
- 1.4 Die Festlegung der Routen innerhalb der eidgenössischen Jagdbanngebiete ist in der Jagdgesetzgebung nicht dem Bund zugewiesen. Daher sind die Kantone für deren Festlegung zuständig, auch wenn diese Aufgabe in der VEJ nicht ausdrücklich genannt ist. Diese Auslegung wird durch das Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Bern vom 17. Januar 2018 im Fall Schwarzhorn bestätigt (100.2017.154U).
- 1.5 Die Verfügung umfasst das Routennetz für Skitouren und Schneeschuhrouuten (nachfolgend: Schneesportrouuten) im eidgenössischen Jagdbanngebiet Chrauchtal.
- 1.6 Die Verfügung erfolgt in Form einer Allgemeinverfügung, bei der es sich um eine rechtsverbindliche Anordnung an eine unbestimmte Zahl von Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) handelt. Eigentümer, deren Grundstück möglicherweise oder tatsächlich von Schneesportrouuten durchquert werden und die betroffenen Interessensverbände wurden am 22. Dezember 2022 im Rahmen der Mitwirkung zur Ausscheidung des eidgenössischen Jagdbanngebietes Chrauchtal individuell zur Stellungnahme im Sinne von Art. 63 VRG eingeladen.
- 1.7 Ebenfalls zur Mitwirkung wurden Behörden und Interessensverbände eingeladen (s. Liste der Eröffnungsadressaten und –adressatinnen).

- 1.8 Im Amtsblatt vom 21. Dezember 2022 wurde die öffentliche Auflage des Entwurfs von dieser Allgemeinverfügung publiziert. Die Auflage erfolgte vom 22. Dezember 2022 bis 3. Februar 2023.
- 1.9 Im Rahmen der Mitwirkung haben folgende Grundeigentümer, Behörden und Interessensverbände eine Stellungnahme abgegeben: Gemeinde Glarus Süd, Bundesamt für Umwelt, WWF Glarus, Pro Natura Glarus, BirdLife Glarus, SAC Tödi, Bergführerverband Glarnerland und Glarner Wanderwege.

## **2. Erwägungen**

- 2.1 Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ ist Skifahren ausserhalb von markierten Routen verboten. Es gibt im eidgenössischen Jagdbanngebieten Chrauchtal (43) keine Gebäude, welche ganzjährig als Wohnhaus oder als Ferienhaus genutzt werden. Der Zu- und Weggang für Berechtigte Gebäuden soll erlaubt sein, auch wenn hierfür die Schneesportrouten verlassen werden müssen.
- 2.2 Gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. g VEJ dürfen Schneesportrouten nicht verlassen werden. Das Verlassen von Schneesportrouten wird mit einer Ordnungsbusse bestraft (Ziffer 12007 im Anhang der Ordnungsbussenverordnung des Bundes OBV).
- 2.3 Schneesportrouten sind im Gegensatz zu Wegen nicht auf den Meter genau definiert. Je nach Schneeverhältnissen, Witterung, Lawinengefahr etc. sind Abweichungen möglich. Entsprechend müssen Personen, die eine Route begehen, in Eigenverantwortung und vor Ort über den besten und sichersten Weg entscheiden. Die Begehung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2.4 Aufgrund der naturgegebenen Ungenauigkeit der Routen im Gelände und der Natur des Wintersports abseits von präparierten Pisten werden Schneesportrouten nicht unterhalten und es werden keine baulichen Massnahmen wie Erdverschiebungen/Trassee, Brücken u.ä. zur Sicherung oder besseren Wegführung der Routen vorgenommen.
- 2.5 Schneesportrouten werden bei Schnee begangen und aufgrund fehlender Infrastrukturen beeinträchtigen oder erschweren sie die Nutzung der Parzellen durch die Grundbesitzer nicht. Sie kanalisieren das Betretungsrecht von Wald und Feld nach Art. 699 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
- 2.6 Schneesportrouten, vor allem Schneeschuhrouten, können auch auf bereits bestehenden Wegen und Strassen verlaufen.
- 2.7 Als Folge der oben aufgeführten Punkte folgt, dass an den Kanton keine Haftungsansprüche oder Entschädigungsforderungen gestellt werden können.
- 2.8 Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Vollzug der Jagdgesetzgebung (VI E/211/4) ist das Departement Bau und Umwelt die zuständige kantonale Behörde im Sinne der Bundesgesetzgebung, soweit in der kantonalen Jagdgesetzgebung nichts Anderes vorgesehen ist. Die kantonale Jagdgesetzgebung erwähnt weder das Verfügen von den Schneesportrouten in eidgenössischen Jagdbanngebieten noch erwähnt es eine andere Zuständigkeit. Somit ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für das Verfügen von Schneesportrouten in eidgenössischen Jagdbanngebieten.

- 2.9 Nach Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 2 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) haben die Kantone bei der Ausscheidung von Wildruhezonen und den darin erlaubten Wegen und Routen dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung in angemessener Weise mitwirken kann. Mit der Gewährung des rechtlichen Gehörs der öffentlichen Auflage (s. oben) wurde der Grundsatz des Einbezugs der Bevölkerung durch den Kanton Glarus angewendet.
- 2.10 Der Bergführerverband Glarus hat mit Mail vom 18. November 2022 eine zusätzliche neue Route beantragt:  
*«Die Tour, z.B. von der Gamshütte zum Wissmeilenpass, über die Schönbüelfurgel zum Weissgandstöckli und durchs Krauchtal nach Matt ist eine beliebte Führtour, jedoch mit tiefen Frequenzen und kleinen Gruppen. Auf dieser Tour braucht es jedoch die «Notfall»-Variante über den Schönbüel hinunter ins Werben. Diese Variante nutzten wir in der Vergangenheit ab und zu, wenn die Tour bis zum Gipfel des Weissgandstöckli wegen Schnee-, Wetter oder Lawinenverhältnissen nicht sinnvoll war.  
Diese Variante müssten wir darum als Route deklarieren, so dass keine Zugzwang für die Überschreitung des Gipfels besteht.»*  
Im Rahmen der Mitwirkung wurde diese Route aufgelegt.
- 2.11 Die vorgeschlagene Route durchschneidet das neue eidgenössische Jagdbanngebiet. Eine markierte und publizierte Route zieht Leute an, z.B. als Zustieg zur SAC-Hütte Spitzmeilen, und somit ist zu erwarten, dass die Störung in diesem Gebiet gegenüber heute zunehmen wird. Dies widerspricht den Zielen von eidgenössischen Jagdbanngebieten.
- 2.12 Ausser dem SAC Tödi wird die neue vorgeschlagene Route des Bergführerverbandes von keinem weiteren Vernehmlassungspartner unterstützt. Generell wird von den anderen Vernehmlassungspartnern davon ausgegangen, dass eine eingezeichnete Route mehr Leute anlocke, was der angestrebten Entflechtung von Tourismus und Wildtierschutz widerspricht. Zudem bestünden alternative Routen, die nicht durch das künftige Jagdbanngebiet führten.
- 2.13 Aufgrund der Durchschneidung des Jagdbanngebietes durch die neue Route (2.11) und deren generellen Ablehnung im Rahmen der Mitwirkung (2.12) wird auf die neue Route verzichtet.
- 2.14 Resultieren wesentliche Routenänderungen oder es werden neue Routen gefordert oder bestehende Routen aufgehoben, so müssen diese zwingend von der Abteilung Jagd und Fischerei auf ihre Wildtierverschträglichkeit geprüft werden. Solche Anpassungen haben eine Änderung der Anhänge zur Folge und müssen vom Departement Bau und Umwelt verfügt werden.
- 2.15 Nach Art. 4<sup>ter</sup> Abs. 4 JSV in Verbindung mit Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation (GeoIV) ist das Bundesamt für Landestopographie zuständig für die Publikation von Schneesport Routen.
- 2.16 Möglicherweise können die Betroffenen nicht abschliessend bezeichnet werden. Der Entscheid (Dispositiv) wird daher im Amtsblatt publiziert und mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

**und verfügt sodann:**

1. Im eidgenössischen Jagdbanngebiet Chrauchtal (43) sind Skitouren und Schneeschuhtouren nur auf den ausgeschiedenen Routen gemäss Anhang 1 erlaubt.

2. Das unberechtigte Verlassen der Routen wird mit Ordnungsbussen geahndet.
3. Der direkte Zu- und Weggang für Berechtigte zu Gebäuden ist jederzeit erlaubt, auch wenn hierfür die Routen verlassen werden müssen.
4. Die erlaubten Routen werden auch durch das Bundesamt für Landestopografie publiziert.
5. Aus der Festlegung der Routen erwachsen dem Kanton keine Unterhaltspflichten. Zudem können an den Kanton keine Haftungsansprüche oder Entschädigungsforderungen gestellt werden.
6. Routenoptimierungen sind von der Abteilung Jagd und Fischerei vor deren Publikation durch das Bundesamt für Landestopografie auf ihre Wildtierverträglichkeit zu überprüfen und zu genehmigen.
7. Wesentliche Anpassungen, neue Routen oder das Streichen von Routen bedürfen einer Anpassung des entsprechenden Anhangs und müssen durch das Departement Bau und Umwelt erfolgen.
8. Schriftliche Mitteilung gemäss separater Liste der Eröffnungsadressatinnen und -adressaten.
9. Die Allgemeinverfügung tritt der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen auf den 1. Dezember 2023 in Kraft.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen **30 Tagen** seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus, schriftlich **Beschwerde** erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Rechtsbegehren, eine Begründung sowie die Beweisanträge zu enthalten und ist zu unterzeichnen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen.

Für das Departement



Kaspar Becker  
Landesstatthalter

Das Dispositiv ans Amtsblatt zur Veröffentlichung.

Anhang 1: Karte der Schneesport Routen im EJBC Chrauchtal; Stand 3. Oktober 2023

Liste der Eröffnungsadressatinnen und –adressaten:

*Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer*

- Gemeinde Glarus Süd, Ratsherrenhaus, Alte Landstrasse 25, 8756 Mitlödi

Interessensvertreter/Behörden

- Schweizerischer Alpenclub, Sektion Tödi, Müller Ernst, Beglingen 15, 8753 Mollis
- Glarner Bergführerverband, Rhyner Hansueli, Rain 165, 8762 Schwändi
- Glarner Wanderwege, Marti Markus, Hoschet 16, 8755 Ennenda
- Glarner Jagdverein, Stüssi Fritz, Alte Poststrasse 9, 8772 Nidfurn
- Pro Natura Glarus, Villa Friedberg, 8755 Ennenda
- WWF Glarus; Bahnhofstrasse 1, 8852 Altendorf
- BirdLife Schweiz, Stützle Martin, Villa Friedberg, 8755 Ennenda
- Bundesamt für Umwelt, Sektion Wildtiere und Artenförderung, 3003 Bern
- Bundesamt für Landestopografie (nach Rechtskraft), 3003 Bern

## Anhang 1 – Karte der Schneesportroutes

Anhang 1: Eidgenössisches Jagdbannggebiet Chrauchtal (orange) sowie die erlaubten Schneesportroutes (blau).

